

**des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Bestimmung der Befunde und der Regelver-
sorgungsleistungen für die Festzuschüsse nach §§
55, 56 SGB V zu gewähren sind (Festzuschuss-
Richtlinie) sowie über die Höhe der auf die Regel-
versorgungsleistungen entfallenden Beträge nach
§ 56 Absatz 4 SGB V**

(Festzuschuss-Richtlinie)

in der Fassung vom 3. November 2004
veröffentlicht im Bundesanzeiger 2004 (S. 24 463)
in Kraft getreten am 1. Januar 2005

zuletzt geändert am 15. Dezember 2022
veröffentlicht im BAnz AT 30.01.2023 B4
in Kraft getreten am 1. Januar 2023

Diese Richtlinie ist nicht mehr in Kraft.

Inhalt

Präambel	3
A. Allgemeines.....	4
B. Befunde und zugeordnete Regelversorgungen (Beträge gültig ab dem 1. Januar 2023).....	7
C. Delegation der Bekanntmachung gemäß § 56 Abs. 4 SGB V	57

Präambel

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung für die vertragszahnärztliche Versorgung nach § 91 Absatz 6 SGB V bestimmt auf der Grundlage der Zahnersatz-Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen nach § 56 Absatz 2 SGB V prothetische Regelversorgungen zu. Die Bestimmung der Befunde ist auf der Grundlage einer international anerkannten Klassifikation des Lückengebisses erfolgt. Dem zahnmedizinischen Befund wird unter Berücksichtigung der Zahnersatz-Richtlinien ein Befund dieser Festzuschuss-Richtlinien zugeordnet.

Die dem jeweiligen Befund zugeordnete zahnprothetische Versorgung orientiert sich an den zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen, die zu einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse für den jeweiligen Befund gehören.

Bei der Zuordnung der Regelversorgung sind auch die Funktionsdauer, die Stabilität und auch die Gegenbezahnung berücksichtigt worden.

In die Festlegung der Regelversorgung sind die Befunderhebung, die Planung, die Vorbereitung des Restgebisses, die Beseitigung von groben Okklusionshindernissen und alle Maßnahmen zur Herstellung und Eingliederung des Zahnersatzes einschließlich der Nachbehandlung sowie die Unterweisung im Gebrauch des Zahnersatzes einbezogen.

Dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen ist nach § 56 Absatz 3 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Stellungnahme ist in die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses einbezogen worden.

A. Allgemeines

1. Die nach dem zahnmedizinischen Befund zugeordneten Befunde von Teil B dieser Festzuschuss-Richtlinien sind nur ansetzbar, wenn die in den Beschreibungen der nachfolgenden Befunde geregelten Voraussetzungen vorliegen. Dabei sind die Inhalte der Leistungsbeschreibungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen berücksichtigt worden.

Bei der Feststellung der Befunde wird Zahnersatz einschließlich Suprakonstruktionen natürlichen Zähnen gleichgestellt, soweit der vorhandene Zahnersatz noch funktions-tüchtig ist oder die Funktionstüchtigkeit, z.B. durch Erweiterung, wiederhergestellt werden kann.

Bei Erneuerungen und Erweiterungen von festsitzenden, nach der Versorgung teilweise zahngetragenen Suprakonstruktionen werden bereits vorhandene Suprakonstruktionen ebenfalls natürlichen Zähnen gleichgestellt.

2. Die Festzuschüsse zu den Befunden werden auf Basis der befundbezogenen, im Einzelfall tatsächlich eingliederungsfähigen Regelversorgungen ermittelt und erst dann gewährt, wenn die auslösenden Befunde mit Zahnersatz, Zahnkronen oder Suprakonstruktionen so versorgt sind, dass keine weitere Versorgungsnotwendigkeit besteht. Bei Teilleistungen werden die Festzuschüsse anteilig gewährt.

Festzuschüsse für Verblendungen werden immer dann gewährt, wenn die Regelversorgung diese vorsieht.

Protokollnotiz:

In begründeten Ausnahmefällen kann die Wiederherstellung einer ausreichenden Funktion des Kauorgans bzw. die Verhinderung einer Beeinträchtigung des Kauorgans auch in medizinisch sinnvollen Therapieschritten erfolgen.

Die Festzuschüsse werden auf der Basis des Gesamtbefundes ermittelt und in diesen Fällen entsprechend dem durchgeführten Therapieschritt gewährt, ohne zu insgesamt höheren Festzuschüssen zu führen, als sie bei einer Behandlung gemäß des Gesamtbefundes entstanden wären. Die Krankenkasse kann den Befund und den geplanten Therapieschritt begutachten lassen.

3. Bei der Versorgung mit Zahnersatz soll eine funktionell ausreichende Gegenbezahnung vorhanden sein oder im Laufe der Behandlung hergestellt werden.
4. Bei Versicherten, die gemäß § 55 Absatz 2 SGB V unzumutbar belastet würden, gewähren die Krankenkassen zusätzlich zu den Festzuschüssen nach § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB V einen weiteren Betrag in Höhe von 40 Prozent der nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung, angepasst an die Höhe der für die jeweilige Regelversorgungsleistung tatsächlich anfallenden Kosten,

höchstens jedoch in Höhe der nach § 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB V entstandenen Kosten.

Protokollnotiz:

Der Gemeinsame Bundesausschuss geht davon aus, dass Festzuschüsse auch bei „Nicht-Härtefällen“ höchstens in Höhe der nach § 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB V entstandenen Kosten gewährt werden.

5. Wählen Versicherte, die gemäß § 55 Absatz 2 SGB V unzumutbar belastet würden, einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz gemäß § 55 Absatz 4 oder 5 SGB V, leisten die Krankenkassen nur den Festzuschuss nach § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB V und den Betrag in Höhe von 40 Prozent der nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung.
6. Suprakonstruktionen sind in den in den Zahnersatz-Richtlinien beschriebenen Fällen Gegenstand der Regelversorgung. Bei der Gewährung von Zuschüssen für Suprakonstruktionen bei Erstversorgung mit Implantaten hat der Versicherte Anspruch auf den Festzuschuss zur Versorgung der Befundsituation, die vor dem Setzen der Implantate bestand. Für die Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind Festzuschüsse ansetzbar, die der Gemeinsame Bundesausschuss auf der Grundlage von entsprechenden Regelleistungen ermittelt hat.

Eine Gewährung von Festzuschüssen erfolgt auch in den Fällen, in denen Suprakonstruktionen außerhalb der in den Zahnersatz-Richtlinien genannten Fällen gewählt werden.

7. Bei der Erstversorgung, der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind für alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar.
8. Die Kosten für Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind gegenüber dem Versicherten für diejenigen Leistungen, die der Regelversorgung entsprechen, nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (BEMA) und auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Verzeichnisses der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL II – 2004) abzurechnen.

Wählen Versicherte einen über die Regelversorgung gemäß § 56 Absatz 2 SGB V hinausgehenden gleichartigen Zahnersatz, gilt als Abrechnungsgrundlage für die Mehrkosten die Gebührenordnung für Zahnärzte. Wählen Versicherte eine von der Regelversorgung abweichende andersartige Versorgung nach § 55 Absatz 5 SGB V, gilt als Abrechnungsgrundlage ebenfalls die Gebührenordnung für Zahnärzte.

Für die Ausnahmefälle gemäß Nummer 36 der Zahnersatz-Richtlinien (zahnbegrenzte Einzelzahnücke, atrophierter Kiefer) bilden BEMA und BEL II weiterhin die Abrechnungsgrundlage.

9. Begleitleistungen wie Anästhesien, Röntgenaufnahmen, parodontologische und konservierende Leistungen, die bei Versorgungen gemäß § 56 Absatz 2 SGB V (Regelleistungen) erbracht werden, sind als vertragszahnärztliche Leistungen abzurechnen. Dies gilt auch in Fällen, in denen Versicherte eine Versorgung nach § 55 Absatz 4 und Absatz 5 SGB V wählen.

Protokollnotiz:

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2004 auf der Grundlage von § 56 Absatz 2 SGB V die Befunde bestimmt, für die Festzuschüsse gewährt werden. Er wird die Auswirkungen der beschlossenen Festzuschüsse, auch im Hinblick auf die Anwendung im Einzelfall überprüfen und ggf. auf der Grundlage von § 56 Absatz 2 Satz 12 SGB V fortentwickeln.

B. Befunde und zugeordnete Regelversorgungen (Beträge gültig ab dem 1. Januar 2023)

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
1. Erhaltungswürdiger Zahn								
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	20a Metallische Vollkrone 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 7b Planungsmodelle 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone / Metall 1031 Vorbereiten Krone 1032 Krone einarbeiten	177,12	174,03	210,69	245,81	263,36	351,15

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen		Regelversorgung Zahntechnische Leistungen		Beträge für		Festzuschüsse in €			
					zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
			1360 Gefrästes Lager 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis							
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/ oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn	20c Metallische Teilkrone 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 7b Planungsmodelle 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1022 Teilkrone 1031 Vorbereiten Krone	215,65	187,15	241,68	281,96	302,10	402,80		

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		1032 Krone einarbeiten 1360 Gefrästes Lager 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15 bis 25 und 34 bis 44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	20b Vestibulär verblendete Verblendkrone abzüglich: 20a Metallische Vollkrone	1024 Krone für vestibuläre Verblendung abzüglich: 1021 Vollkrone/Metall	11,06	108,83	71,93	83,92	89,92	119,89
	24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums	1500 Metallverbindung nach Brand 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1620 Vestibuläre Verblendung Keramik 1630 Zahnfleisch Keramik 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 9330 Versandkosten						
1.4 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	18a Konfektionierter Stiftaufbau	Material: Stift	51,95	21,31	43,96	51,28	54,95	73,26

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €					
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)		
1.5 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metal- lischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	18b	Gegossener Stiftaufbau, zwei- zeitig	0010	Modell	99,95	120,70	132,39	154,46	165,49	220,65
	21	Provisorische Krone mit Stift- verankerung	0051	Sägemodell						
			0052	Einzelstumpfmodell						
			0053	Modell nach Überabdruck						
			0060	Zahnkranz						
			0070	Zahnkranz sockeln						
			0120	Mittelwertartikulator						
			1033	Stiftaufbau einarbeiten						
			1040	Modellation gießen						
			1050	Stiftaufbau						
			9330	Versandkosten						
			Material:							
			NEM							
			Verbrauchsmaterial Praxis							
2.	Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei an- sonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freiid- situation vorliegt (Lückensituation I) Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freiid- situation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beid- seitig fehlt und hierfür keine Versor- gungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freiidnsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freiidnsituatio- nen werden für die Ermittlung der An-									

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
zahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nummer 2 sind Befunde nach den Nummern 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freidendbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt. Protokollnotiz: Die Indikation für die Einbeziehung eines Weisheitszahns als Brückenanker bei Befunden nach den Nummern 2.1 bis 2.3 ist besonders kritisch zu bewerten. Für Freidendbrücken gilt: Leistungen im Rahmen der Regelversorgung bei Versorgung des nicht direkt lückenangrenzenden Pfeilerzahnes sind nach Bema und BEL II abzurechnen.								
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nummer 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nummer 3.1 ansetzbar.	7b Planungsmodelle 91a Brückenanker (Metallische Vollkrone) 91c Brückenanker (Metallische Teilkrone) 92 Brückenspanne 19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er 95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme	396,62	415,12	487,04	568,22	608,81	811,74

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
	89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen 93a Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem Flügel 93b Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln	0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone 1023 Flügel für Adhäsivbrücke 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 1550 Konditionierung 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nummer 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss	7b Planungsmodelle 91a Brückenanker (Metallische Vollkrone) 91c Brückenanker (Metallische Teilkrone) 92 Brückenspanne 19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz	420,81	505,16	555,58	648,18	694,48	925,97

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
nach dem Befund Nummer 3.1 ansetzbar. <i>Protokollnotiz:</i> <i>Adhäsivbrücken mit Metallgerüst im Frontzahnbereich bei Versicherten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, gelten als gleichartige Versorgung.</i>	95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen 93a Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem Flügel 93b Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln	0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone 1023 Flügel für Adhäsivbrücke 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 1550 Konditionierung 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	7b Planungsmodelle 91a Brückenanker (Metallische Vollkrone) 91c Brückenanker (Metallische Teilkrone) 92 Brückenspanne	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell	441,23	592,67	620,34	723,73	775,43	1.033,90

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
	19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er 95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
2.4 Frontzahnücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	7b Planungsmodelle 91a Brückenanker (Metallische Vollkrone) 91c Brückenanker (Metallische Teilkrone) 92 Brückenspanne	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell	458,15	674,84	679,79	793,09	849,74	1.132,99

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
	19 Provisorische Brücke, Brücken- anker bzw. Brückenglied/er 95d Abnahme und Wiederbefesti- gung einer provisorischen Brü- cke 98a Individuelle Abformung 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	7b Planungsmodelle 91a Brückenanker (Metallische Vollkrone) 91c Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell	235,03	215,19	270,13	315,15	337,67	450,22

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
	92 Brückenspanne 19 Provisorische Brücke, Brücken- anker bzw. Brückenglied/er 95d Abnahme und Wiederbefesti- gung einer provisorischen Brü- cke 98a Individuelle Abformung	0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzen- den Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	7b Planungsmodelle 19 Provisorische Brücke, Brücken- anker 91e Geschiebe bei geteilten Brü- cken	0010 Modell 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell	56,35	275,82	199,30	232,52	249,13	332,17

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
	95d Abnahme und Wiederbefestigung der provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung	0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0211 Individueller Löffel 1331 Individuelles Geschiebe 1341 Konfektions-Geschiebe Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis Konfektioniertes Geschiebe						
2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15 bis 25 und 34 bis 44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	91b Brückenanker (Vestibulär verblendete Verblendkrone) abzüglich: 91a Brückenanker (Metallische Vollkrone) 95d Abnahme und Wiederbefestigung der provisorischen Brücke	1024 Krone für vestibuläre Verblendung abzüglich: 1021 Vollkrone/ Metall 1500 Metallverbindung nach Brand 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1620 Vestibuläre Verblendung Keramik 1630 Zahnfleisch Keramik 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 9330 Versandkosten	6,84	111,29	70,88	82,69	88,60	118,13

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nummern 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen								
3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach den Nummern 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nummer 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nummern 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	7b Planungsmodelle 96a Partielle Prothese 96b Partielle Prothese 96c Partielle Prothese 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 98c Funktionsabdruck UK 98g Metallbasis 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 1370 Schubverteilungsarm 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 2010 Metallbasis 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Krallen 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgebungsbugel 2031 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	220,59	607,41	496,80	579,60	621,00	828,00

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		2041 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage 2050 Bonwillklammer 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkauffläche 2110 Abschlussrand 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3030 Aufstellung Metall je Zahn 3410 Übertragung je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 9330 Versandkosten Material: Zähne						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		Verbrauchsmaterial Praxis						
3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	19 Provisorische Krone 91d Teleskopkrone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung	0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswahrnehmung 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 1200 Teleskopkrone 2100 Lösungsknopf 9330 Versandkosten abzüglich: 2041 Zweiarmige Klammer/ Auflage Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	239,31	351,85	354,70	413,81	443,37	591,16
4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	7b Planungsmodelle	0010 Modell	269,64	595,07	518,83	605,30	648,53	864,71
	89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0120 Mittelwertartikulator						
	96c Partielle Prothese	0201 Basis für Vorbissnahme						
	97a Totalprothese OK	0211 Individueller Löffel						
	98a Individuelle Abformung	0212 Funktionslöffel						
	98b Funktionsabdruck OK	0213 Basis für Bissregistrierung						
	98g Metallbasis	0215 Basis für Aufstellung						
	98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0220 Bisswall						
	98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	1370 Schubverteilungsarm						
		1550 Konditionierung						
		1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff						
		1610 Zahnfleisch Kunststoff						
		1640 Vestibuläre Verblendung Komposite						
		1650 Zahnfleisch Komposite						
		2010 Metallbasis						
		2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung						
		2025 Krallen						
		2026 Ney-Stiel						
		2027 Auflage						
		2028 Umgebungsbügel						
		2031 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung						
		2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		2050 Bonwillklammer 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkaufläche 2110 Abschlussrand 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3030 Aufstellung auf Metall je Zahn 3410 Übertragung je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8060 Gegossenes Basisteil 9330 Versandkosten Material:						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
4.2 Zahnloser Oberkiefer	7b Planungsmodelle 97a Totalprothese OK 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	324,34	510,36	500,82	584,29	626,03	834,70
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	7b Planungsmodelle 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen 96c Partielle Prothese	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel	287,75	606,06	536,29	625,67	670,36	893,81

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
	97b Totalprothese UK 98a Individuelle Abformung 98c Funktionsabdruck UK 98g Metallbasis 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 1370 Schubverteilungsarm 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 2010 Metallbasis 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Krallen 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgebungsbügel 2031 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage 2050 Bonwillklammer 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkaufäche						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		2110 Abschlussrand 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3030 Aufstellung auf Metall je Zahn 3410 Übertragung je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8060 Gegossenes Basisteil 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
4.4 Zahnloser Unterkiefer	7b Planungsmodelle 97b Totalprothese UK	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator	385,01	510,07	537,05	626,56	671,31	895,08

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
	98a Individuelle Abformung 98c Funktionsabdruck UK 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer <i>Protokollnotiz:</i> <i>Gemäß Nummer 30 der Zahnersatz-Richtlinie geht bei totalen Prothesen in der Regel eine Metallbasis über das Gebot der Wirtschaftlichkeit hinaus und unterliegt der Leistungspflicht der Krankenkassen nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Torus palatinus und Exostosen).</i>	98e Metallbasis	1550 Konditionieren 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1640 Vestibuläre Kompositeverblendung 2010 Metallbasis 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkaufäche	16,62	177,83	116,67	136,12	145,84	194,45

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		2110 Abschlussrand 3030 Aufstellung Metall je Zahn abzüglich: 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3410 Übertragung je Zahn						
4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn <i>Protokollnotiz:</i> <i>Werden andere Verbindungselemente als Teleskopkronen für eine dentale Verankerung verwendet, ist die Indikation besonders sorgfältig zu stellen.</i>	19 Provisorische Krone 91d Teleskopkrone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung	0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 1200 Teleskopkrone 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	234,80	370,63	363,26	423,80	454,07	605,43

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
4.7 Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15 bis 25 und 34 bis 44), Zuschlag je Ankerzahn		1550 Konditionieren	0,00	95,44	57,26	66,81	71,58	95,44
		1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff						
		1610 Zahnfleisch Kunststoff						
		1640 Vestibuläre Komposite-verblendung						
		1650 Zahnfleisch Komposite						
4.8 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	19 Provisorische Krone	0023 Verwendung von Kunststoff	184,65	358,76	326,05	380,39	407,56	543,41
	21 Provisorische Krone mit Stift	0024 Galvanisieren						
	90 Wurzelstiftkappe	0051 Sägemodell						
	24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums	0052 Einzelstumpfmodell						
	98a Individuelle Abformung	0053 Modell nach Überabdruck						
		0055 Fräsmodell						
		0060 Zahnkranz						
		0070 Zahnkranz sockeln						
		0120 Mittelwertartikulator						
		0211 Individueller Löffel						
		0213 Basis für Bissregistrierung						
		0220 Bisswall						
		0310 Provisorische Krone						
		1013 Wurzelstiftkappe						
		1343 Konfektionsanker						
		9330 Versandkosten						
		Material:						
		NEM						
		Konfektionsanker						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		Verbrauchsmaterial Praxis						
4.9 Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	98d Intraorale Stützstiftregistrierung	0112 Fixator 0201 Basis für Vorbissnahme 0214 Basis für Stützstiftregistrierung 0220 Bisswall 0230 Registrierplatte und -stift auf Basen 9330 Versandkosten Material: Materialkosten Registrierplatte	23,89	113,76	82,59	96,36	103,24	137,65
5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist <i>Protokollnotiz: Die Zahl der fehlenden Zähne ist ausschlaggebend für den Befund nach den Nummern 5.1 bis 5.3, in dem zu versorgenden Gebiet. Befund Nummer 5.4 ist nur ansetzbar bei zahnlosem Kiefer.</i>								
5.1 Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	7b Planungsmodelle 96a Partielle Prothese 98a Individuelle Abformung 98f Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung	72,17	212,30	170,68	199,13	213,35	284,47

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		0220 Bisswall 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Krallen 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgebungsbügel 2031 Zweiarmlige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/ Auflage 2050 Bonwillklammer 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellen der Zähne 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3800 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
5.2 Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	7b Planungsmodelle	0010 Modell	102,40	290,46	235,72	275,00	294,65	392,86
	96b Partielle Prothese	0120 Mittelwertartikulator						
	98a Individuelle Abformung	0201 Basis für Vorbissnahme						
	98f Halte- und Stützvorrichtungen	0211 Individueller Löffel						
	89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0213 Basis für Bissregistrierung						
		0215 Basis für Aufstellung						
		0220 Bisswall						
		2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung						
		2025 Krallen						
		2026 Ney-Stiel						
		2027 Auflage						
		2028 Umgebungsbügel						
		2031 Zweiarmlige gegossene Haltevorrichtung						
		2041 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage						
		2050 Bonwillklammer						
		2120 Zuschlag einzelne Klammer						
		3010 Aufstellung Grundeinheit						
		3020 Aufstellen der Zähne						
		3610 Fertigstellung Grundeinheit						
		3620 Fertigstellung je Zahn						
		3800 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
5.3 Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort mög- lich ist, je Kiefer	7b Planungsmodelle 96c Partielle Prothese 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 98c Funktionsabdruck UK 98f Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 2021 Einarmige gegossene Haltevor- richtung 2025 Krallen 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgebungsbugel 2031 Zweiarmige gegossene Halte- vorrichtung 2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage	140,00	371,17	306,70	357,82	383,38	511,17

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		2050 Bonwillklammer 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellen der Zähne 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3800 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
5.4 Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	97a Totalprothese OK 97b Totalprothese UK 98a Individuelle Abformung 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 3010 Aufstellung Grundeinheit	280,16	422,20	421,42	491,65	526,77	702,36

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz <i>Protokollnotiz:</i> <i>Für die Einstufung einer Wiederherstellung als Regel-, gleich- oder andersartige Versorgung ist nicht die Art der wiederherzustellenden Versorgung maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen einer Befundbeschreibung nach den Nummern 6.0 bis 6.10 vor und ist die jeweilige Wiederherstellungsmaßnahme als Regelversorgung abgebildet, handelt es sich um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung.</i>								
6.0 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 100a Wiederherstellung ohne Abformung	Material: Verbrauchsmaterial Praxis	31,21	3,04	20,55	23,98	25,69	34,25
6.1 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen	0010 Modell 3830 Zahn zahnfarben hergestellt	31,29	50,00	48,77	56,90	60,97	81,29

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	100a Wiederherstellung ohne Abformung	3840 Zahn zahnfarben hinterlegen						
		8010 Grundeinheit						
		8021 LE Sprung						
		8022 LE Bruch						
		8023 LE Einarbeiten Zahn						
		8024 LE Basisteil Kunststoff						
		8130 Auswechseln Konfektionsteil						
		9330 Versandkosten						
		Material:						
		Zähne						
		Verbrauchsmaterial Praxis						
6.2 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen	0010 Modell	52,65	82,69	81,20	94,74	101,51	135,34
		0053 Modell nach Überabdruck						
	98f Halte- und Stützvorrichtungen	0112 Fixator						
	100b Wiederherstellung mit Abformung	0120 Mittelwertartikulator						
		0220 Bisswall						
		1347 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker						
		1349 Sekundärteil wiederbefestigen						
		3800 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung						
		3805 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage						
		3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung						
		3830 Zahn zahnfarben hergestellt						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8025 LE Klammer einarbeiten 8030 Retention, gebogen 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
6.3 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 98f Halte- und Stützvorrichtungen 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen 100b Wiederherstellung mit Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 1347 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker 1349 Sekundärteil wiederbefestigen 1370 Schubverteilungsarm 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff	56,47	136,02	115,49	134,74	144,37	192,49

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		1640 Vestibuläre Verblendung Kom- posite 1650 Zahnfleisch Komposite 2021 Einarmige gegossene Haltevor- richtung 2025 Krallen 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgebungsbügel 2031 Zweiarmige gegossene Halte- vorrichtung 2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage 2050 Bonwillklammer 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkaufäche 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8025 LE Klammer einarbeiten 8026 LE Rückenschutzplatte 8027 LE Kunststoffsattel 8030 Retention, gebogen 8040 Retention, gegossen 8060 gegossenes Basisteil 8070 Metallverbindung 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
6.4 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	100b Wiederherstellung mit Abformung 98f Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 1349 Wiederbefestigung Sekundärteil	53,70	91,06	86,86	101,33	108,57	144,76

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff einarbei- ten 8025 LE Klammer 8030 Gebogene Retention 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
6.4.1 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Be- fundveränderung mit erweiterungs- bedürftiger herausnehmbarer-/ Kom- binationsversorgung mit Maßnah- men im Kunststoffbereich, je Pro- these bei Erweiterung um jeden wei- teren Zahn		0010 Modell 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator	0,00	29,01	17,41	20,31	21,76	29,01

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		0201 Basis für Vorbissnahme 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 1349 Wiederbefestigung Sekundär- teil 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit Instandsetzung 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8025 LE Halte-/Stützvorrichtung ein- arbeiten 8030 Retention, gebogen 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen		Regelversorgung Zahntechnische Leistungen		Beträge für		Festzuschüsse in €			
					zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
6.5 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	100b	Wiederherstellung mit Abformung	0010	Modell	57,78	153,66	126,86	148,01	158,58	211,44
	98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0053	Modell nach Überabdruck						
	98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0112	Fixator						
	98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	0120	Mittelwertartikulator						
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0201	Basis für Vorbissnahme						
			0213	Basis für Bissregistrierung						
			0220	Bisswall						
			1349	Wiederbefestigung Sekundärteil						
			1550	Konditionierung						
			1600	Vestibuläre Verblendung Kunststoff						
			1610	Zahnfleisch Kunststoff						
			1640	Vestibuläre Verblendung Komposite						
			1650	Zahnfleisch Komposite						
			2021	Einarmige gegossene Haltevorrichtung						
			2025	Kralle						
			2026	Ney-Stiel						
			2027	Auflage						
			2028	Umgebungsbügel						
			2031	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung						
			2041	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/ Auflage						
			2050	Bonwillklammer						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		2081 Rückenschutzplatte						
		2082 Metallzahn						
		2083 Metallkauffläche						
		2110 Abschlussrand						
		2120 Zuschlag einzelne Klammer						
		3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung						
		3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage						
		3810 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung						
		3830 Zahn zahnfarben hergestellt						
		3840 Zahn zahnfarben hinterlegen						
		8010 Grundeinheit						
		8021 LE Sprung						
		8022 LE Bruch						
		8023 LE Einarbeiten Zahn						
		8024 LE Basisteil Kunststoff						
		8025 LE Klammer einarbeiten						
		8026 LE Rückenschutzplatte						
		8027 LE Kunststoffsattel						
		8030 Gebogene Retention						
		8040 Gegossene Retention						
		8060 Gegossenes Basisteil						
		8070 Metallverbindung						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
6.5.1 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn		0010 Modell 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswahl 1349 Wiederbefestigung Sekundärteil 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Krallen 2026 Ney-Stiel	0,00	42,39	25,43	29,67	31,79	42,39

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		2027 Auflage 2028 Umgebungsbügel 2031 Zweiarmige gegossene Halte- vorrichtung 2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage 2050 Bonwillklammer 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkaufläche 2110 Abschlussrand 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit Instandsetzung 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		8025 LE Halte-/Stützvorrichtung ein- arbeiten 8026 LE Rückenschutzplatte einar- beiten 8027 LE Kunststoffsaattel 8030 Retention, gebogen 8040 Retention, gegossen 8060 Gegossenes Basisteil 8070 Metallverbindung/ Wiederher- stellung 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
6.6 Verändertes Prothesenlager bei erhal- tungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Pro- these	89 Beseitigung von Artikulations- störungen 100c Teilunterfütterung 100d Vollständige Unterfütterung 100e Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK 100f Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0112 Fixator 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 8080 Teilunterfütterung 8090 Vollst. Unterfütterung 8100 Prothesenbasis erneuern 9330 Versandkosten Material	58,15	99,84	94,79	110,59	118,49	157,99

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
6.7 Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen	0010 Modell	81,48	108,77	114,15	133,18	142,69	190,25
	100c Teilunterfütterung	0023 Verwendung von Kunststoff						
	100d Vollständige Unterfütterung	0112 Fixator						
	100e Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK	3821 Weichkunststoff						
	100f Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	3822 Sonderkunststoff						
		8080 Teilunterfütterung						
		8090 Vollst. Unterfütterung						
6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn		8100 Prothesenbasis erneuern	23,95	0,86	14,89	17,37	18,61	24,81
		9330 Versandkosten Material						
	19 Provisorische Krone	0010 Modell						
	24a Wiedereinsetzen einer Krone	0022 Platzhalter einfügen						
	24c Abnahme von provisorischen Kronen	0051 Sägemodell						
	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen	0052 Einzelstumpfmödel						
	95a Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern	0053 Modell nach Überabdruck						
	95b Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern	0120 Mittelwertartikulator						
	95d Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	1500 Metallverbindung nach Brand						
		8070 Metallverbindung						
		8200 Reparatur Krone/ Brückenglied						
		9330 Versandkosten Material: Lotmaterial						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
6.8.1 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke	95e Wiedereinsetzen einer einflügeligen Adhäsivbrücke	0010 Modell	53,82	16,45	42,16	49,19	52,70	70,27
	95f Wiedereinsetzen einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke	0051 Sägemodell						
	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen	0052 Einzelstumpfmmodell						
	95d Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	0053 Modell nach Überabdruck						
		0120 Mittelwertartikulator						
		1550 Konditionierung je Zahn/Flügel						
		8070 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung						
		8200 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied						
6.9 Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wieder-einsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendebereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	19 Provisorische Krone	9330 Versandkosten Material: Lotmaterial Verbrauchsmaterial Praxis	44,15	92,19	81,80	95,44	102,26	136,34
	24b Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette	0010 Modell						
	24c Abnahme von provisorischen Kronen	0022 Platzhalter einfügen						
	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen	0023 Verwendung von Kunststoff						
	95c Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette	0051 Sägemodell						
	95d Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	0052 Einzelstumpfmmodell						
		0053 Modell nach Überabdruck						
		0120 Mittelwertartikulator						
		0320 Formteil						
		1550 Konditionierung						
		1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff						
		1610 Zahnfleisch aus Kunststoff						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		1620 Vestibuläre Verblendung Kera- mik 1630 Zahnfleisch Keramik 1640 Vestibuläre Verblendung Kom- posite 1650 Zahnfleisch aus Komposite 8010 Grundeinheit Instandsetzung 8070 Metallverbindung 8200 Reparatur Krone/ Brückenglied 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial						
6.10 Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn <i>Protokollnotiz:</i> <i>Die Versorgung ist bei Vorliegen der Befunde von den Nummern 3.2 oder 4.6 Regelversor- gung. Der Befund ist nicht ansetzbar, wenn an einem Zahn sowohl Primär- als auch Sekundär- teleskop erneuert oder erweitert werden.</i>	91d Teleskopkrone – halbe Gebühr 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereinglie- derung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0211 Individueller Löffel 1201 Telesk. Primär- oder Sekun- därkrone 9330 Versandkosten Material:	126,42	287,31	248,24	289,61	310,30	413,73

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen								
7.1 Erneuerungsbedürftige Suprakonstruk- tion (vorhandenes Implantat bei zahn- begrenzter Einzelzahnücke), je implan- tatgetragene Krone	7b Planungsmodelle 20a Metallische Vollkrone 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereinglie- derung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0022 Platzhalter einfügen 0023 Verwendung von Kunststoff 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 1021 Vollkrone / Metall 1360 Geprüftes Lager 9330 Versandkosten Material: NEM	177,12	173,25	210,22	245,26	262,78	350,37

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen		Regelversorgung Zahntechnische Leistungen		Beträge für				Festzuschüsse in €			
					zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)		
				Verbrauchsmaterial Praxis								
7.2 Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nummer 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	93,41	120,59	128,40	149,80	160,50	214,00		
	92	Brückenspanne	0022	Platzhalter einfügen								
	19	Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	0023	Verwendung von Kunststoff								
			0024	Galvanisieren								
	95d	Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke	0051	Sägemodell								
			0052	Einzelstumpfmodell								
	98a	Individuelle Abformung	0053	Modell nach Überabdruck								
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0060	Zahnkranz								
			0070	Zahnkranz sockeln								
			0120	Mittelwertartikulator								
			0201	Basis für Vorbissnahme								
			0211	Löffel								
			0213	Basis für Bissregistrierung								
			0220	Bisswall								
			0240	Übertragungskappe								
			0310	Provisorische Krone								
			0320	Formteil								
			1100	Brückenglied								
			1500	Metallverbindung nach Brand								
			9330	Versandkosten								
				Material:								
				NEM								
				Verbrauchsmaterial Praxis								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
7.3 Wiederherstellungsbedürftige Supra- konstruktionen (Facette), je Facette	24b Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette	0010 Modell	44,64	82,91	76,53	89,29	95,66	127,55
	95c Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette	0022 Platzhalter einfügen						
	19 Provisorische Krone	0023 Verwendung von Kunststoff						
		0051 Sägemodell						
		0052 Einzelstumpfmodell						
		0053 Modell nach Überabdruck						
		0120 Mittelwertartikulator						
		0320 Formteil						
		1550 Konditionierung						
		1600 Vestibuläre Verblendung Kunst- stoff						
		1610 Zahnfleisch aus Kunststoff						
		1620 Vestibuläre Verblendung Kera- mik						
		1630 Zahnfleisch aus Keramik						
		1640 Vestibuläre Verblendung Kom- posite						
		1650 Zahnfleisch aus Komposite						
		8070 Metallverbindung						
		8200 Reparatur Krone/ Brückenglied						
		9330 Versandkosten						
		Material:						
		Lotmaterial						
7.4 Wiederherstellungsbedürftiger festsit- zender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je	24a Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers	0010 Modell	25,90	0,86	16,06	18,73	20,07	26,76
		0022 Platzhalter einfügen						
		0051 Sägemodell						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
implantatgetragene Krone oder Brückenanker	95a Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern	0052 Einzelstumpfmödel						
	95b Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern	0053 Modell nach Überabdruck						
	19 Provisorische Krone	0120 Mittelwertartikulator						
		1500 Metallverbindung nach Brand						
		8070 Metallverbindung						
		8200 Reparatur Krone/ Brückenglied						
		9330 Versandkosten						
		Material:						
		Lotmaterial						
7.5 Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktionen, je Prothesenkonstruktion	7b Planungsmodelle	0010 Modell	344,63	510,49	513,07	598,58	641,34	855,12
	97a Totalprothese OK	0120 Mittelwertartikulator						
	97b Totalprothese UK	0201 Basis für Vorbissnahme						
	98a Individuelle Abformung	0211 Individueller Löffel						
	98b Funktionsabdruck OK	0212 Funktionslöffel						
	98c Funktionsabdruck UK	0213 Basis für Bissregistrierung						
	89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0215 Basis für Aufstellung						
		0220 Bisswall						
		3010 Aufstellung Grundeinheit						
		3020 Aufstellung Wachs je Zahn						
		3610 Fertigstellung Grundeinheit						
		3620 Fertigstellung je Zahn						
		3821 Weichkunststoff						
		3822 Sonderkunststoff						
		9330 Versandkosten						
		Material:						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)	
		Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
7.6 Erneuerungsbedürftige Prothesen-konstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragennem Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nummer 7.5, höchstens viermal je Kiefer	24a	Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers	0010 Modell	23,89	0,82	14,83	17,30	18,53	24,71
	95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern	0051 Sägemodell						
	95b	Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern	0052 Einzelstumpfmodell						
	19	Provisorische Krone	0053 Modell nach Überabdruck						
			0120 Mittelwertartikulator						
			1500 Metallverbindung nach Brand						
			8070 Metallverbindung						
			8200 Reparatur Krone/ Brückenglied						
			9330 Versandkosten						
		Material:							
		Lotmaterial							
7.7 Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	100ai	Wiederherstellung ohne Abformung	0010 Modell	41,52	80,98	73,50	85,75	91,88	122,50
	100bi	Wiederherstellung mit Abformung	0018 Modell bei Implantatversorgung						
	100ci	Teilunterfütterung	0112 Fixator						
	100di	Vollständige Unterfütterung	0128 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung						
	100ei	Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK	3821 Weichkunststoff						
	100fi	Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	3822 Sonderkunststoff						
			3830 Zahn zahnfarben hergestellt						
			3840 Zahn zahnfarben hinterlegen						
			8018 Grundeinheit Instandsetzung/ implantatgestützt						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8088 Teilunterfütterung/ implantat- gestützt 8098 Vollständige Unterfütterung/ implantatgestützt 8108 Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung 9338 Versandkosten bei Implantat- versorgung Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
8. Nicht vollendete Behandlung (Teilleis- tungen)²								
8.1 Befund nach Präparation eines erhal- tungswürdigen Zahnes, einer Teleskop- krone oder einer Wurzelstiftkappe 50 v.H. des Festzuschusses für den Be- fund nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.5, 3.2, 4.6 oder 4.8 sind ansetzbar.								
8.2 Befund nach Präparation eines erhal- tungswürdigen Zahnes, einer Teleskop- krone oder einer Wurzelstiftkappe, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind 75 v.H. des Festzuschusses für den Be- fund nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.5,								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
3.2, 4.6 oder 4.8 sind ansetzbar. Gegebenenfalls sind die Festzuschüsse für den Befund nach Nummer 1.3 oder Nummer 4.7 ansetzbar.								
8.3 Befund nach Präparation der Ankerzähne einer Brücke 50 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 2.1 bis 2.5 sind ansetzbar.								
8.4 Befund nach Präparation der Ankerzähne einer Brücke, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind 75 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 2.1 bis 2.5 sind ansetzbar. Gegebenenfalls sind die Festzuschüsse für den Befund nach Nummer 2.7 für die Ankerzähne oder für die Brückenzwischenglieder ansetzbar.								
8.5 Befund nach Abformung und Ermittlung der Bissverhältnisse zur Eingliederung einer Teilprothese, einer Cover-Denture-Prothese oder einer Totalprothese 50 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 3.1, 4.1 bis 4.4 oder 5.1 bis 5.4 sind ansetzbar.								
8.6 Befund nach Abformung und Ermittlung der Bissverhältnisse zur Eingliederung einer Teilprothese, einer Cover-Denture-Prothese oder einer Totalprothese,								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind 75 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 3.1, 4.1 bis 4.4 oder 5.1 bis 5.4 sind ansetzbar. Gegebenenfalls sind die Festzuschüsse für die Befunde nach Nummer 4.5 oder Nummer 4.9 ansetzbar.								

¹ Nummer 4 des Teils Allgemeines der Festzuschuss-Richtlinie ist bei der Anwendung zu beachten.

² Die Befunde zu Nummer 8 Teilleistungen setzen den Ansatz der zugehörigen Teilbefunde voraus. Da diese variieren können, wird auf einen betragsmäßigen Ausweis verzichtet.“

C. Delegation der Bekanntmachung gemäß § 56 Abs. 4 SGB V

Der zuständige Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses ist berechtigt, die Beträge nach § 57 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB V in den Abstaffelungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V bekannt zu machen.

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.